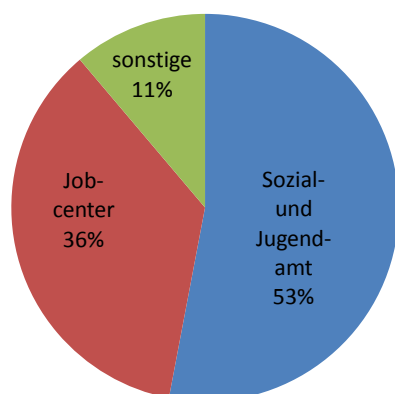
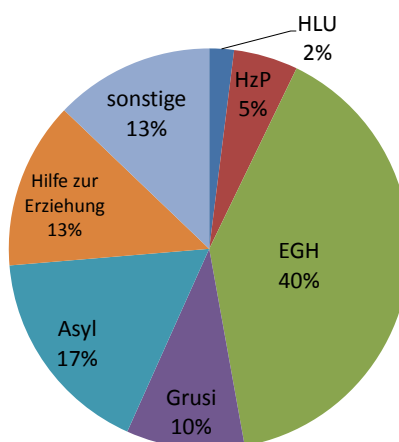


Veränderungen in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz

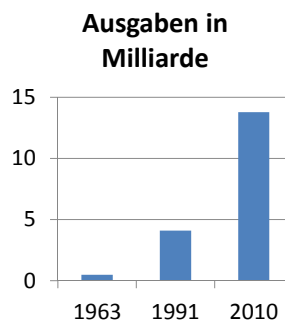
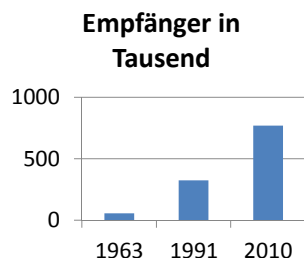
**Aufteilung der Transferausgaben
im Landkreis**
Gesamtausgaben: ca. 70 Mio Euro



**Aufteilung der Transferausgaben im
Sozial- und Jugendamt**
Gesamtausgaben: ca. 37 Mio Euro



Zahlen des Statistischen Bundesamtes



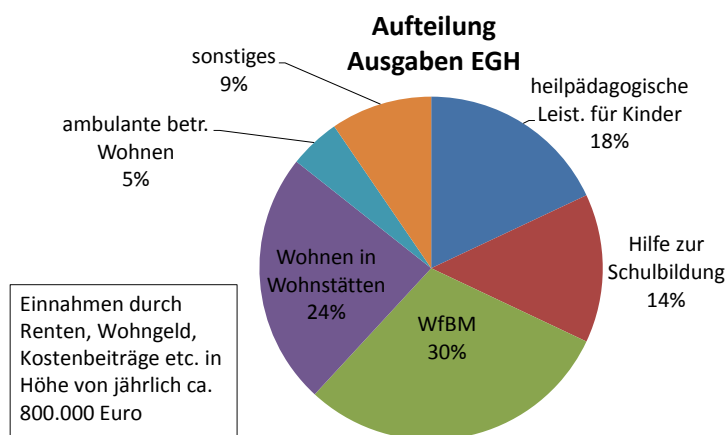
Jahr	Empfänger	Ausgaben in Euro
1963	58.000	46 Millionen
1991	324.000	4,1 Milliarde
2010	777.000	13,8 Milliarde

Eingliederungshilfe allgemein im Landkreis Wittmund

- Fallzahlenentwicklung

Jahr	Fallzahlen		
2001	397	Geistige Behinderung	462
2007	483	Körperliche Behinderung	113
2011	645	Seelische Behinderung	120
2015	708	Chronisch mehrfache Behinderung	13

- Das bedeutet derzeit pro 1000 Einwohner erhalten 12,5 Personen Leistungen der EGH, im Landesdurchschnitt sind das 11,8 Personen
- Die Ausgaben pro Leistungsberechtigten betragen zurzeit 18.727,30 €, im Landesdurchschnitt sind das 21.483,30 €

Ausgaben der Eingliederungshilfe betragen 2015 ca. 13,3 Mio. Euro

Frühförderung

- Leistungsberechtigte rd. 100 Kinder
- Das bedeutet pro 1000 Kinder im gleichen Alter erhalten 27,8 Kinder Frühförderung, im Landesdurchschnitt sind das nur 16,4 Kinder
- Die Nettoaussgaben pro betreutem Kind betragen im Landkreis Wittmund 4.639,40 €, im Landesdurchschnitt sind das 6.570,60 €



Werkstatt für behinderte Menschen

- Leistungsberechtigte 263 Personen
- Das bedeutet pro 1000 Einwohner im vergleichbaren Alter erhalten 7,8 Personen Leistungen in der WfBM, im Landesdurchschnitt sind das 6,1 Personen
- Die Nettoausgaben pro Leistungsberechtigten betragen 15.049,90 €, im Landesdurchschnitt sind das 15.187,30 €.



Wohnen in stationären Wohneinrichtungen

- Leistungsberechtigte 114 Personen
- Das bedeutet pro 1000 Einwohner leben 2,0 in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, im Landesdurchschnitt sind das 3,1 Personen
- Die Nettoausgaben pro Leistungsberechtigten betragen 27.680,20 €, im Landesdurchschnitt sind das 26.196,90 €.

Ambulant betreutes Wohnen

- Leistungsberechtigte 119 Personen
- Das bedeutet 51,1 Prozent der Personen die Hilfe beim Wohnen erhalten, bekommen diese Hilfe ambulant, im Landesdurchschnitt sind das 42,5 Prozent
- Die Nettoausgaben pro Leistungsberechtigten betragen 5.321,80 €, im Landesdurchschnitt sind das 7.094,40 €.

Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz

- | | |
|------------|--|
| 01.01.2017 | Zusätzlicher Vermögensfreibetrag von 25.000 €
Erhöhung der Freibeträge vom Erwerbseinkommen |
| 01.01.2018 | Umfangreiche Veränderungen in der Hilfeplanung |
| 01.01.2020 | endgültige Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
und Einfügung als Teil 2 in das SGB IX |
- Keine Trennung mehr zwischen ambulant/teilstationär/stationär
 - Nur noch Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person ist entscheidend. Bei Minderjährigen auch der Eltern. Einkommen und Vermögen des Ehegatten ist unerheblich.
 - Aus dem steuerrechtlichen Einkommen ist ggfls. ein Beitrag zu entrichten. Dieser wird vermutlich geringer ausfallen als der bisherige Einkommenseinsatz
 - Der Vermögensfreibetrag wird sich jährlich ändern entsprechend der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 I SGB IX und beträgt mindestens 50.000 €.
 - Veränderung der Zuständigkeiten zwischen Land und Kommune
- | | |
|------------|--|
| 01.01.2023 | Einführung eines neuen Behindertenbegriffs |
|------------|--|

Hilfeplanung

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen befindet sich in Deutschland seit Jahren in einem Wandel.
- Weg von der angebotsorientierten Eingliederungshilfe hin zur bedarfsorientierten Eingliederungshilfe.
- Der behinderte Mensch wird in den Mittelpunkt gestellt und es wird gemeinsam mit ihm ermittelt in welchen Bereichen er einen Bedarf hat. Um diesen Bedarf zu decken wird dann die richtige Maßnahme / der richtige Anbieter ausgewählt und es werden Ziele vereinbart die durch die Maßnahme erreicht werden sollen. In regelmäßigen Abständen wird die Zielerreichung überprüft und bei noch bestehendem Bedarf der Gesamtplan fortgeschrieben.

Hilfeplanung und Prozesssteuerung

- Aufgabe einer Hilfeplanung dient zur bedarfs- und kostenorientierten Planung von Hilfeleistungen.
- Durch die Einbeziehung aller beteiligten Personen und anderen vorrangigen Kostenträger (z.B. Krankenversicherung) können „passgenaue“ Leistungen für den betroffenen Menschen gewährt und der Hilfeplanprozess kann somit gesteuert werden.



Gesetzliche Grundlagen

Der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe ist noch im sechsten Kapitel des SGB XII „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ sowie im Neunten Buch des SGB „Rehabilitation und Teilhabe für behinderte Menschen“ verankert.

Im § 58 SGB XII wurde festgelegt, dass „so frühzeitig wie möglich“ ein Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufzustellen ist.

Generell gilt der gesetzlich verankerte Grundsatz „ambulant vor stationär“, um dem betroffenen Personenkreis der Teilhabe an der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens gerecht zu werden.



Zielgruppen in der Hilfeplanung

- Erwachsene Menschen mit einem bestehenden oder voraussichtlichen Hilfebedarf im Bereich Wohnen (z.B. ambulante Wohnbetreuung, Wohnassistenz, stationäre Betreuung im Wohnheim).
- Menschen, die einen Antrag auf ein Persönliches Budget nach §17 SGB IX stellen.
- Schüler und Schülerinnen an Förder- oder Regelschulen, die eine ambulante Leistung erhalten oder für die diese beantragt wurde (z.B. Schulbegleitung).
- Personen, die einen Antrag auf eine ambulante Hilfeleistung stellen oder diese Leistung bereits erhalten (z.B. Autismustherapie).

➡ insgesamt etwa 190 Fälle



Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2018

- Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe stufenweise aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und ermöglicht dadurch mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen für die betroffenen Personen.
- Ab dem 01.01.2018 wird das neue „Gesamtplanverfahren“ als Übergangsregelung eingeführt (§§ 141 ff SGB XII).
- Zum 01.01.2020 erfolgt endgültig die Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe ins SGB IX.



Neue Regelungen für die Gesamtplanung

Regelungen für die Zeit für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019

- § 141 Gesamtplanverfahren
- § 142 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 143 Gesamtpflichtkonferenz
- § 143a Feststellung der Leistungen
- § 144 Gesamtplan
- § 145 Teilhabezielvereinbarung



Veränderungen in der Hilfeplanung ab dem 01.01.2018

Instrumente der Bedarfsermittlung:

- Der Träger der Eingliederungshilfe **hat** die Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.
- Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten **muss** durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.
- Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen **Gesamtplan**.



Veränderungen in der Hilfeplanung ab dem 01.01.2018

- Insgesamt ist mit den Veränderungen durch die neue Rechtslage eine erhebliche Umgestaltung in der Hilfeplanung verbunden.
- Eine umfassende und koordinierte Bedarfsermittlung und –feststellung sowie –planung kommt einer großen Rolle zu, die mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist.
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren.
- Hilfeplanung ist nicht mehr nur in den bisherigen Teilbereichen erforderlich, sondern in jedem Einzelfall.

Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !